

Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in dem Bereich Klein Westerhausen durch die Ortsfeuerwehr Sillenstede der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schortens

zwischen

der Stadt Wilhelmshaven

vertreten durch den Oberbürgermeister,

dienstansässig: Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

und

der Stadt Schortens

vertreten durch den Bürgermeister

dienstansässig: Oldenburger Str. 29, 26419 Schortens

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 f. des Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2011, 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279);

der §§ 1, 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589)

sowie der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -) vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. 2010, 185, 284) , zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wilhelmshaven und der Stadt Schortens zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in dem Bereich Klein Westerhausen durch die Ortsfeuerwehr Sillenstede der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schortens

geschlossen:

§ 1

Gegenstand

(1) Die Stadt Wilhelmshaven überträgt die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung für den Bereich Klein Westerhausen auf die Stadt Schortens.

(2) Die Stadt Schortens setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Ortsfeuerwehr Sillenstede der Freiwilligen Feuerwehr Schortens ein.

§ 2

Ausrückebereich

Der Freiwilligen Feuerwehr Schortens wird als Ausrückebereich der Bereich Klein Westerhausen zugewiesen.

§ 3

Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Schortens hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 4 Abs.1 sowie der Anlage 1 der niedersächsischen Feuerwehrverordnung - FwVO - vorzuhalten sowie zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen. Hierzu werden der Ortsfeuerwehr Sillenstede die vorhandene Feuerwehrtechnik, Ausrüstungsgegenstände und persönliche Schutzausrüstungen der Freiwilligen Feuerwehr Schortens zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

(2) Durch die Freiwillige Feuerwehr Schortens wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besatzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.

(3) Bei größeren und umfangreicheren Einsätzen ist die Feuerwehr Wilhelmshaven zur Unterstützung hinzu zu alarmieren. Die Einsatzleitung bleibt bei der ersteintreffenden Feuerwehr.

(4) Die Fahrzeuge werden am Standort der Freiwilligen Feuerwehr Sillenstede vorgehalten.

(5) Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch eine zwischen der Stadt Wilhelmshaven und der Stadt Schortens abgestimmte Alarm- und Ausrückeordnung AAO auf der Grundlage eines Einsatzplanes geregelt.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Die Stadt Wilhelmshaven erstattet der Stadt Schortens jährlich zum 01.07. eine Pauschale in Höhe von 1000,00 Euro. In dieser Pauschale sind die anteiligen Kosten der Stadt Schortens für die Vorhaltung der Feuerwehrtechnik, die bei Bränden und technischen Hilfeleistungen laut Alarm- und Ausrückeordnung der Ortsfeuerwehr Sillenstede der Freiwilligen Feuerwehr Schortens in der Stadt Schortens zum Einsatz kommt, einschließlich Unterstellung und Wartung sowie die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Schutzkleidung enthalten.

(2) Bei nicht rechtzeitig entrichteter Zahlung kann die Stadt Schortens vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 6 % verlangen.

§ 5

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Schortens. Er ist den Kräften anderer Feuerwehren, die vom Einsatzleiter vor Ort bzw. durch die Leitstelle angefordert werden, weisungsbefugt.

§ 6

Zusammenarbeit

Die Stadt Wilhelmshaven und die Stadt Schortens stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab. Der Stadt Schortens werden durch die Stadt Wilhelmshaven für den im § 2 bezeichneten Ausrückebereich nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert:

- Löschwasserentnahmepläne
- Gemeindekarte mit Straßenverzeichnis

§ 7

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres dann erfolgen, soweit die Stadt Schortens die ihr nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben nicht mehr, oder die Stadt Wilhelmshaven die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 selber gewährleisten kann oder will (ordentliche Kündigung), oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

§ 8

Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder eine Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sofern die Genehmigung vorliegt, wird diese Zweckvereinbarung am XXX wirksam.

Wilhelmshaven, den xxxx

Stadt Wilhelmshaven

Oberbürgermeister

Schortens, den xxxx

Stadt Schortens

Bürgermeister